

Wegebauarbeiten sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sichern und erfordern ein adäquates Flächenmanagement.

Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse sind teilweise durch Streulagen geprägt. Daher wird auch eine Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Flächen angestrebt, um eine effizientere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die sanierten Wege auch die Infrastruktur für Naherholung und Tourismus verbessern.

Zusätzlich verfolgt das Flurbereinigungsverfahren ökologische Ziele. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen verschiedene landschaftsgestaltende Maßnahmen, insbesondere im Bereich Artenschutz sowie Biotopschutz und Biotopverbund, realisiert werden.

Im Verfahrensgebiet bestehen aufgrund des EU-Vogelschutzgebietes V 65 unterschiedliche Nutzungsansprüche an die landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Neuordnung von Grund und Boden sollen diese Ansprüche und die damit einhergehenden Landnutzungskonflikte sozialverträglich entflechtet werden. Dies ermöglicht Maßnahmen Dritter zur Sicherung und Weiterentwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten und ihrer Lebensräume durch vorausschauendes Bodenmanagement. Damit werden diese Landnutzungskonflikte im Interesse der Grundeigentümer gelöst.

Zudem werden im Zuge des Verfahrens gemeindliche Planungen durch die Bodenordnung unterstützt. Der integrale Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens bietet eine wirkungsvolle Antwort auf die negativen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum.

Das festgelegte Verfahrensgebiet wurde gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die geplanten Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes umgesetzt werden können.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 28.05.2024 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Flurbereinigung und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG, wurden angehört und informiert.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Boving-Widders durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebbaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

Schramm

(Schramm)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 07.06.2024 im Internet in den elektronischen Amtsblättern des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de und der Gemeinde Stadland www.stadland.de veröffentlicht wird.

Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe durch Auslegung des vollständigen Einleitungsbeschlusses nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte in den Rathäusern der Gemeinden Butjadingen und Stadland sowie der Stadt Nordenham (Zeitraum und Adressen siehe im obigen Bekanntmachungstext) sowie im Internet der Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de.

Darüber hinaus wird der vollständige Einleitungsbeschluss nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.

**Flurstücke im Verfahren
- Altbestand -**

Verfahren: 2806 Boving-Widders

Gemarkung Waddens (0919) - Flur 13

110	111/2	112/2	113/2	113/4	114/1
115	116	117	118/1	119	120/1
120/5	121/1	122	123	124/1	125/1
126/1	127/1	128/1	131	132	133
135	136	137	138	139	141
142	143	144	145/1	145/2	151
152	153	154	155/1	155	155/2
156	157	162/1	162/2	162/5	162/6
162/7	162/8	163/2	163/4	163/5	163/6
163/8	163/9	163/12	163/14	163/16	163/17
163/18	163/19	163/20	163/22	163/23	164/2
165	167	168	169/2	170/2	170/5
171/2	172	175	177	178	180/1
180/2	181	182/1	182/2	183/1	183/2
183/3	186/62	189/63	191/127	193/134	195/1
198/148	207/23	209/30	215/62	221/164	222/164
226/166	227/166	228/166	239/183	240/140	243/147
249/96	250/97	251/98	252/99	253/100	254/101
259/148	261/162	264/161	266/26	267/129	271/176
272/176	274/13	275/184	276/166	282/173	284/100
285/101	288/158				

Summe Flur 13: 3.000.003 m2 0,00 WE

Gemarkung Waddens (0919) - Flur 14

1	2	3	4	5/1	5/2
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	32	33
34	35	36	37	38	42

**Flurstücke im Verfahren
- Altbestand -**

Verfahren: 2806 Boving-Widders

Gemarkung Waddens (0919) - Flur 14

43/2	44	48	50	51	52
55/2	59/2	60/2	63/2	63/4	66/5
73/8	74/2	78/2	105/4	105/6	106/2
107/2	112/2	113/2	114	115	119/43
158/113	159/30	162/31	165/6	166/6	167/47
168/53	169/54	178/43	179/43	180/43	181/78
182/39	186/6	188/31	189/44	190/29	191/29
193/3	194/24	195/38	196/45	197/54	202/78

Summe Flur 14: 1.121.313 m2 0,00 WE

Gemarkung Waddens (0919) - Flur 15

1/1	1/2	5	6	7	8
9	10/2	10	10/1	10/3	11/1
11/3	12/1	13	14	15	16
17/4	18/2	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30
31	32/1	32/2	33	34/2	35/2
36	37	38	39/1	39/2	39/3
40	41/1	42/2	43	46	47
49/3	49/7	49	50	51	54
55	56/1	61/1	62/1	64/1	65/1
66/1	68/1	69/1	70/2	70/6	70/7
71/1	72/1	73/1	74/3	75/1	75/6
76	77	77/1	77/2	78	79/1
79/2	80/1	81/1	83/61	84/53	86/20
88/61	91/4	92/48	93/48	94/60	96/44

Summe Flur 15: 1.076.877 m2 0,00 WE

Summe Gemarkung Waddens: 5.778.158 m2 0,00 WE

Summe Verfahren: 5.778.158 m2 0,00 WE

Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Ab Bekanntgabe des Beschlusses gelten für das Flurbereinigungsgebiet gemäß §§ 34 und 85 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Rechte an den Flurstücken im Flurbereinigungsgebiet oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte);
- c) Die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen;
- e) Rechte an den Flurstücken im Verfahrensgebiet wie Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten sowie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet wurden und deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen wurden;
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten;
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf von 3 Monaten angemeldet, kann das Amt für regionale Landesentwicklung bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Sind Grundbucheintragen durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Gebietskarte

Maßstab: 1:25.000

Vereinfachte Flurbereinigung

Boving-Widders

Landkreis Wesermarsch

Verfahrensnummer: 2806

Träger des Vorhabens:

Größe des Gebietes ca. 578 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer:

**Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems,
Standort Oldenburg**

Markt 15/16
26122 Oldenburg

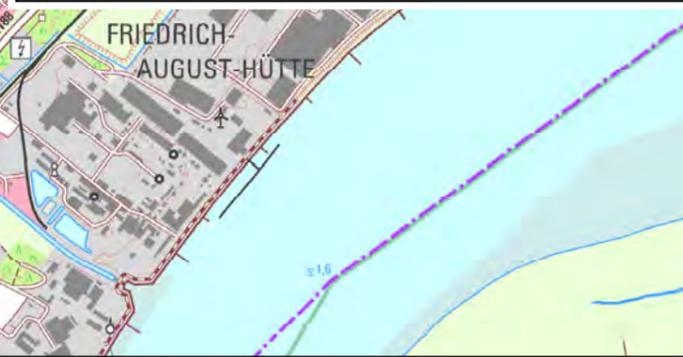
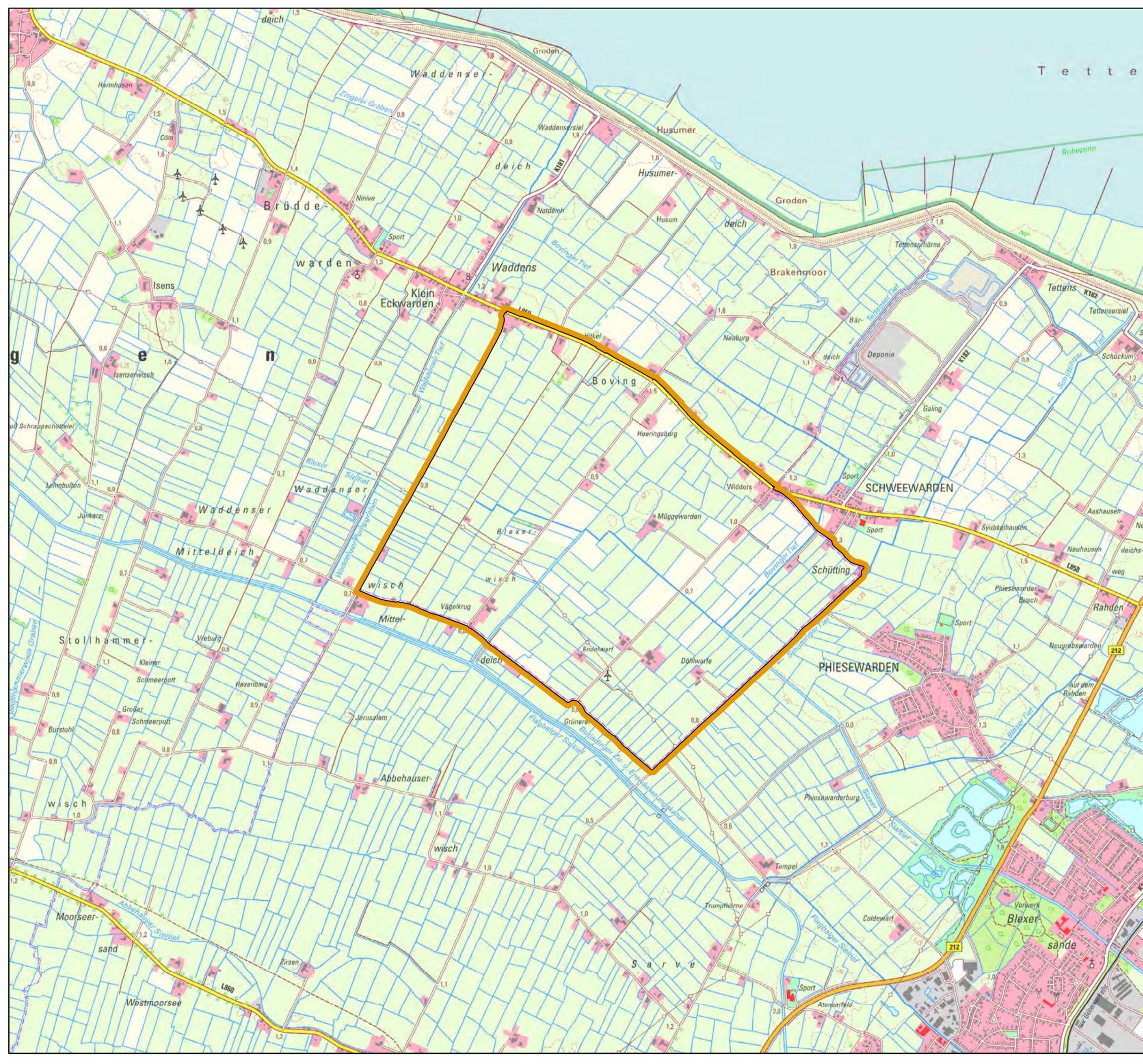
Legende

-  Flurbereinigungsgebietsgrenze
-  Landesgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Plottdatum: 22.05.2024

© 2024



Elektronisches Amtsblatt
der Gemeinde Stadland



Der Bürgermeister

Impressum:

Stadlander Amtsblatt – elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Stadland

Herausgeber: Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 26935 Stadland

Erscheinungsdatum: 07.06.2024

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Harald Stindt

Homepage der Gemeinde Stadland: www.stadland.de